



## Finanzrichtlinie für die Familienausgleichskassen über die Anwendung der Genfer Regelung für Familienzulagen

### 3.6 Datenübermittlung

Die für den Ausgleich der Familienzulagen notwendigen Daten werden mittels der folgenden **offiziellen Formulare** übermittelt:

- periodische Aufstellung
- Daten in Bezug auf Bilanz- und Betriebsrechnungsposten (Anhang I-C zum Bericht über die tatsächlichen Feststellungen)
- ergänzende Statistiken Familienzulagen.

Gegebenenfalls kann der kantonale Ausgleichsfonds Formulare nach den spezifischen Bedürfnissen ausarbeiten.

Um den administrativen Aufwand aller Durchführungsorgane zu reduzieren, müssen die Daten mittels der offiziellen Formulare übermittelt werden. **Die Verwendung der Formulare ist zwingend erforderlich.**

Die Fristen für die Einreichung der offiziellen Formulare beim kantonalen Ausgleichsfonds sind in den entsprechenden Finanzrichtlinien aufgeführt.

Die offiziellen Formulare müssen von den berechtigten Personen des Fonds datiert und unterzeichnet sowie an den kantonalen Ausgleichsfonds übermittelt werden.

<u>Inkrafttreten</u> : 01.01.2009	<u>Stand am</u> : 22.02.2021
<u>Verteilung</u> : Durchführungsorgane und Revisionsstellen für die Familienzulagen	